

Bundesgesetzblatt ⁷⁸⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1997

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 97	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes FNA: 605-1 GESTA: D037	790
16. 4. 97	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz) FNA: neu: 2330-4/2; 2330-4, 2330-4-1, 2330-4-2 GESTA: L020	791
26. 3. 97	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 FNA: 605-1-9-2	793
16. 4. 97	Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts (HopfDV) FNA: neu: 7821-2-1	794
17. 4. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung FNA: 7847-11-6-11	795
17. 4. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	796
11. 4. 97	Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes FNA: neu: 8053-6-26-4	801
15. 4. 97	Bekanntmachung zu § 34 Abs. 2 des Markengesetzes FNA: neu: 423-5-2-4	801
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	802

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 16. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und

Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 25 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 50 000 Deutsche Mark jährlich entfallen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Istaufkommen entspricht den Isteinnahmen nach der Jahresrechnung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Finanz- und Personalstatistikgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. April 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(Fünftes Bergarbeiterwohnungsbaueänderungsgesetz)**

Vom 16. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Einstellung der Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gebildeten Treuhandvermögen wird eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bis zum 31. Dezember 1996 zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen bleiben von der Einstellung der Förderung nach Absatz 1 unberührt und werden durch die Treuhandstellen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfüllt.

(3) Zur Abwicklung des Treuhandvermögens haben die Treuhandstellen den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abzuführen. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist dem sozialen Wohnungsbau zuzuführen.

(4) Aus den Überschüssen stellt der Bund für den sozialen Wohnungsbau in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 jeweils 250 Millionen Deutsche Mark, im Haushaltsjahr 1999 200 Millionen Deutsche Mark und im Haushaltsjahr 2000 150 Millionen Deutsche Mark als Verpflichtungsrahmen bereit, die im Bundeshaushaltsplan gesondert nachgewiesen werden. Aus dem Verpflichtungsrahmen von 250 Millionen Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 1998 erhalten die kohlefördernden Länder einen Vorabanteil von 20 vom Hundert.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„In Wohnungen, für die die Mittel des Treuhandvermögens bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt worden sind, sind wohnungsberechtigt“.

b) Absatz 1 Buchstabe d Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen“ durch die Wörter „Bei Mietwohnungen, für die die Mittel des Treuhandvermögens bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt worden sind,“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Bergarbeiterwohnung“ durch die Wörter „Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte einer Bergarbeiterwohnung darf diese Wohnung“ ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „§§ 2 bis 8“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die treuhänderische Verwaltung des Treuhandvermögens wird von Stellen wahrgenommen, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt (Treuhandstellen).“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister für Wohnungsbau“ durch die Wörter „Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund im Rahmen einer ordnungsgemäßen

Geschäftsführung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(2) Die Treuhandstelle sorgt für die Durchführung der abgeschlossenen Verträge und wickelt das Treuhandvermögen ab. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 31. Dezember 1996 nach Maßgabe dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung zur Verfügung gestellt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wohnungsbau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Wohnungsbau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesminister für Wohnungsbau“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Bergmannswohnungen

Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlun-

gen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchstabe d und der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz über Bergmannssiedlungen nichts anderes ergibt.“

12. Die §§ 2 bis 3, 7 bis 8, 9a bis 11, 13 bis 15, 20, 22, 23, 24a, 25 werden aufgehoben.

Artikel 2

Saarland-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus der Abgabe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
2. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbaue in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. April 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüssel-
zahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999**

Vom 26. März 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 790), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1992 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den der Steuerpflichtige bei Abgabe des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich oder der Einkommensteuererklärung innehat. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Wohnung,

bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung von 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. März 1997

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

**Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Hopfenrechts
(HopfDV)**

Vom 16. April 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hopfengesetzes handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 313 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 1 ein Erzeugnis ohne Bescheinigung in den Verkehr bringt oder ausführt,
2. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1323/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Artikel 1 Abs. 5 ein Erzeugnis, das nach der Zertifizierung eine andere Verpackung erhalten hat, ohne erneute vorherige Zertifizierung in den Verkehr bringt,
 - b) entgegen Artikel 7 ein anderes als dort genanntes Erzeugnis zur Herstellung von Hopfenerzeugnissen verwendet,
 - c) entgegen Artikel 8 Abs. 1 ein Erzeugnis, das sich im Verkehr befindet, mischt oder
 - d) entgegen Artikel 8 Abs. 2 Hopfen mischt, oder
3. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen (ABl. EG Nr. L 117 S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1021/95 der Kommission vom 5. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 103 S. 20), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Artikel 9a ein Erzeugnis weiterverkauft, ohne daß das Erzeugnis von einer vorgeschriebenen Rechnung oder vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet wird,
 - b) entgegen Artikel 10 Buchstabe a erster Anstrich eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, entgegen Artikel 10 Buchstabe b Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen Artikel 10 Buchstabe b Satz 2, Buchstabe c Satz 2 oder Buchstabe d Satz 2 eine Angabe auf der Verpackung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
 - c) entgegen Artikel 10 Buchstabe d Satz 1 das vorgeschriebene Gewicht des Packstücks überschreitet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. April 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung**

Vom 17. April 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Verwendet oder verarbeitet die Bundesmonopolverwaltung den Alkohol selbst, ist die Bundesanstalt zuständig.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „überwachenden Zollstelle“ die Worte „oder im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesanstalt“ angefügt.
3. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Verwender oder Verarbeiter mit Ausnahme der Bundesmonopolverwaltung hat der überwachenden Zollstelle das Ende der Verwendung oder Verarbeitung unverzüglich schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 1996 in Kraft.

Bonn, den 17. April 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom 17. April 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 44 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 954), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Stoffe müssen hinsichtlich der Reinheitskriterien von guter technischer Qualität sein.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 41 S. 44),
2. Richtlinie 96/11/EG der Kommission vom 5. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 61 S. 26).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bedarfsgegenstände, die nach den bisher geltenden Vorschriften dieser Verordnung bis zum 31. März 1996 hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen, soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen

1. Arbeits-, Berufs- und Schutzkleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, über den 31. Dezember 1998 hinaus erneut in den Verkehr gebracht werden,
 2. Bedarfsgegenstände hinsichtlich der bei ihrer Herstellung verwendeten wiedergewonnenen Fasern oder sonstiger gebrauchter oder wiederverwerteter Materialien, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 hergestellt oder eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,
 3. Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich der Verwendung von Pigmenten nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 entsprechen, noch bis zum 31. März 1998 hergestellt oder eingeführt und bis zum 30. September 1998 in den Verkehr gebracht werden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ganz oder teilweise aus Leder bestehende Bedarfsgegenstände einschließlich Materialien zur Herstellung dieser Bedarfsgegenstände dürfen, soweit sie hinsichtlich des Leders den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1997 hergestellt oder eingeführt und bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 22. April 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht und verwendet werden.“

3. Anlage 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

1	2	3
„7.	1. Bekleidung, Materialien zur Herstellung von Bekleidung 2. Bettwäsche, Schlafdecken, Kopfkissen, Schlafsäcke 3. Handtücher, Strandmatten, Luftmatratzen 4. Masken, Haarteile, Perücken, künstliche Wimpern 5. Schmuckgegenstände, die auf der Haut getragen werden, Armbänder 6. Brustbeutel, Rucksäcke 7. Krabbeldecken, Bezüge von Liegen und Sitzen für Säuglinge und Kleinkinder 8. Windeln, Binden, Slipeinlagen, Tampons	Azofarbstoffe, die durch Aufspaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der nachfolgenden Amine bilden können, ausgenommen Pigmente, bei denen nach dem Verfahren der in Anlage 10 Nr. 7 angegebenen Methode keine der nachstehend aufgeführten Amine durch Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen nachgewiesen werden können: CAS-Nr. 4-Aminodiphenyl 92-67-1 Benzidin 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin 95-69-2 2-Naphthylamin 91-59-8 o-Aminoazotoluol 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol 99-55-8 p-Chloranilin 106-47-8 2,4-Diaminoanisol 615-05-4 4,4'-Diaminodiphenylmethan 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan 838-88-0 p-Kresidin 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) 101-14-4 4,4'-Oxydianilin 101-80-4 4,4'-Thiodianilin 139-65-1 o-Toluidin 95-53-4 2,4-Toluyldiamin 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin 137-17-7".

4. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Position 10630 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:
 „10660 | 015214-89-8 | 2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure | SML = 0,05 mg/kg“.
- b) Nach der Position 12788 wird in den Spalten 1 bis 3 folgende Position eingefügt:
 „12789 | 007664-41-7 | Ammoniak | “.
- c) Die Position 14410 wird durch folgende Position ersetzt:
 „14411 | 008001-79-4 | Rizinusöl | “.
- d) Nach der Position 14950 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:
 „15070 | 001647-16-1 | 1,9-Decadien | SML = 0,05 mg/kg“.
- e) Nach der Position 17020 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:
 „17050 | 000104-76-7 | 2-Ethyl-1-hexanol | SML = 30 mg/kg“.
- f) Nach der Position 19210 werden in den Spalten 1 bis 3 folgende Positionen eingefügt:
 „19270 | 000097-65-4 | Itaconsäure |
 19460 | 000050-21-5 | Milchsäure | “.
- g) Nach der Position 19470 wird in den Spalten 1 bis 3 folgende Position eingefügt:
 „19480 | 002146-71-6 | Vinylaurat | “.
- h) Die Position 23650 wird durch folgende Position ersetzt:
 „23651 | 025322-69-4 | Polypropylenglykol | “.
- i) In der Position 24130 werden in Spalte 4 die Worte „Siehe Kolophonium“ eingefügt.
- j) In der Position 24887 wird in Spalte 4 die Beschränkung „SML = 0,05 mg/kg“ durch die Beschränkung „SML = 5 mg/kg“ ersetzt.
- k) Nach der Position 26110 wird in den Spalten 1 bis 4 folgende Position eingefügt:
 „26140 | 000075-38-7 | Vinylidenfluorid | SML = 5 mg/kg“.

5. Anlage 3 Abschnitt B wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt B7)

PM/REF.-Nr.²)	CAS-Nr.³)	Bezeichnung⁴)	Beschränkungen⁵⁶)
1	2	3	4
	000542-02-9	Acetoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin“
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/91	061788-89-4	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
11000	050976-02-8	Dicyclopentadienylacrylat	
11245	002156-97-0	Dodecylacrylat	
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat	
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	
12265	004074-90-2	Divinyladipat	
12910	001732-10-1	Dimethylazelat	
	000528-44-9	1,2,4-Benzoltricarbonsäure	Siehe „Trimellithsäure“
13060	004422-95-1	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid	
	000080-09-1	Bisphenol S	Siehe „4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon“
	000091-76-9	Benzoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin“
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol	
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal	
13932	000598-32-3	3-Buten-2-ol	
14020	000098-54-4	4-tert.-Butylphenol	
14260	000502-44-3	Caprolacton	
14800	003724-65-0	Crotonsäure	
15130	000872-05-9	1-Decen	
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin	
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan	
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien	
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon	
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohexylmethan	
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	
16697	000693-23-2	Dodecandisäure	
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	
18370	000592-45-0	1,4-Hexadien	
18441	000085-42-7	Hexahydrophthalsäureanhydrid	

PM/REF.-Nr.²)	CAS-Nr.³)	Bezeichnung⁴)	Beschränkungen⁵)⁶)
1	2	3	4
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	
18820	000592-41-6	1-Hexen	
19060	000109-53-5	iso-Butylvinylether	
19150	000121-91-5	iso-Phthalsäure	
19180	000099-63-8	iso-Phthalsäuredichlorid	
	000078-79-5	Isopren	Siehe „2-Methyl-1,3-butadien“
19490	000947-04-6	Lauro lactam	
19570	000999-21-3	Diallylmalainat	
19600	000105-76-0	Dibutylmalainat	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	
20260		Cyclohexylmethacrylat	
20380	001189-08-8	1,3-Butandiol dimethacrylat	
20410	002082-81-7	1,4-Butandiol methacrylat	
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat	
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	
21520	001561-92-8	Natriummethylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG
21640	000078-79-5	2-Methyl-1,3-butadien	
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	
	000505-65-7	1,4-(Methylendioxy)butan	Siehe „1,4-Butandiolformal“
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	
22210	00098-83-9	alpha-Methylstyrol	
22360	001141-38-4	2,6-Naphthalendicarbonsäure	
	000126-30-7	Neopentylglykol	Siehe „2,2-Dimethyl-1,3-propandiol“
22428	051000-52-3	Vinylneodecanoat	
22720	000140-66-9	4-tert.-Octylphenol	
22900	000109-67-1	1-Penten	
22937	001623-05-8	Perfluorpropyl-perfluorvinylether	
		Phthalsäuren	Siehe „iso- oder o-Phthalsäure“
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat	
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	
25380		Vinyl-trialkyl(C ₅ -C ₁₅)acetat (= Vinylversatzt)	
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat	
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol	
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	QM(T) = 5 mg/kg in BG
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellithsäure)
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantriacyrat	
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantrimethacrylat	
25900	000110-88-3	Trioxan	
	000102-71-6	Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe „Triethanolamin“

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ¹⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
1	2	3	4
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	QM = 5 mg/kg in BG
26230	000088-12-0	Vinylpyrrolidon	
	000622-97-9	p-Vinyltoluol	Siehe „p-Methylstyrol“
	000105-67-9	m-Xylenol	Siehe „2,4-Dimethylphenol“
	000526-75-0	o-Xylenol	Siehe „2,3-Dimethylphenol“
	000095-87-4	p-Xylenol	Siehe „2,5-Dimethylphenol“.

6. In Anlage 10 wird folgende Nummer 7 angefügt:

1	2	3
„7.	Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe bei der Herstellung und Behandlung gefärbter textiler Bedarfsgegenstände, insbesondere solcher aus Cellulose- und Proteinfasern (Baumwolle, Viskose, Wolle, Seide)	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ¹⁾ unter der Gliederungsnummer B-82.02, Stand September 1996, veröffentlicht ist ^{2) 3)} “.

7. Nach Fußnote 1 zu Anlage 10 werden folgende Fußnoten 2 und 3 angefügt:

²⁾ Bei in Anlage 1 Nr. 7 aufgeführten Bedarfsgegenständen aus Materialien, für die noch keine validierten Analysemethoden in Anlage 10 aufgenommen wurden, gilt die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe als nicht nachgewiesen bei Gehalten pro Aminkomponente von nicht mehr als 30 mg in einem Kilogramm Probenmaterial.

³⁾ Andere validierte Meßverfahren zur Quantifizierung der nach der angegebenen Analyseverfahren durch Aufspaltung der Azofarbstoffe gebildeten Amine, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden dürfen, sind anstelle des in dieser Methode beschriebenen Meßverfahrens zulässig, wenn sie mit vergleichbarer statistischer Sicherheit angewendet werden können.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bedarfsgegenständeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. April 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
zu § 28 des Chemikaliengesetzes**

Vom 11. April 1997

Auf Grund des § 28 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) wird bekanntgemacht:

Das Königreich Norwegen hat mit Wirkung vom 1. Juli 1996 die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in nationales Recht umgesetzt.

Bonn, den 11. April 1997

**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Mahlmann**

**Bekanntmachung
zu § 34 Abs. 2 des Markengesetzes**

Vom 15. April 1997

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Andorra gewährt auf Grund einer ersten Anmeldung einer Marke beim Deutschen Patentamt in München für eine Markenmeldung in Andorra ein Prioritätsrecht, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist.

Bonn, den 15. April 1997

**Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann**

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
19. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 78/14	20. 3. 97
21. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 530/97 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	L 82/48	22. 3. 97
21. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 531/97 der Kommission über eine Ausschreibung zur Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	L 82/50	22. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 533/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 83/1	25. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 534/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98	L 83/2	25. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 83/3	25. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 536/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der oenologischen Verfahren und Behandlungen	L 83/5	25. 3. 97
25. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 545/97 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2368/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen und zur Änderung der erstgenannten Verordnung	L 84/11	26. 3. 97
25. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 546/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland	L 84/12	26. 3. 97
24. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 551/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	L 85/6	27. 3. 97
26. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 572/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 hinsichtlich bestimmter Fristen im Sektor Rohtabak	L 85/61	27. 3. 97
1. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung	L 87/3	2. 4. 97
1. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 578/97 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 87/7	2. 4. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vorn
Andere Vorschriften			
18. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 495/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 77/12	19. 3. 97
18. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 502/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 78/6	20. 3. 97
19. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 503/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 78/12	20. 3. 97
20. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 508/97 der Kommission zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 80/1	21. 3. 97
20. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 509/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch	L 80/3	21. 3. 97
20. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 510/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2177/96 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 80/9	21. 3. 97
13. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung	L 82/1	22. 3. 97
21. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 528/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen	L 82/43	22. 3. 97
21. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 529/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1854/94	L 82/44	22. 3. 97
18. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 537/97 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00	L 83/7	25. 3. 97
24. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 540/97 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das zweite Vierteljahr 1997 und die Einreichung neuer Anträge (!)	L 83/18	25. 3. 97
	(!) Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 3. 97	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 542/97 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1996	L 84/1	26. 3. 97
17. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	L 84/6	26. 3. 97
25. 3. 97	Verordnung (EG) Nr. 544/97 der Kommission zur Einführung einer Ursprungsbescheinigung bei der Einfuhr von Knoblauch aus bestimmten Drittländern	L 84/8	26. 3. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates über die Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern	L 85/1	27. 3. 97
24. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar	L 85/8	27. 3. 97
24. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 553/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern, im Westjordanland und dem Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 934/95 zur Festlegung zolltariflicher Plafonds und einer statistischen Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Jordanien, Israel, Tunesien, Syrien, Malta, Marokko, im Westjordanland und dem Gazastreifen	L 85/10	27. 3. 97
26. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 560/97 der Kommission über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten der Republik Indonesien	L 85/33	27. 3. 97
26. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 561/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 hinsichtlich der Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Wein	L 85/34	27. 3. 97
26. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 562/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2446/96 über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation	L 85/38	27. 3. 97
26. 3. 97 Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits	L 85/56	27. 3. 97
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 292 vom 15.11.1996)	L 82/63	22. 3. 97
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 288/97 der Kommission vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung bestimmter Einreihungsverordnungen (ABI. Nr. L 48 vom 19. 2. 1997)	L 87/26	2. 4. 97